Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 1

Artikel: Halbfreiheit und Halbgefangenheit

Autor: Rehberg, Jörg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 1 Januar 1978
75. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesen. Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli, Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg, Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition: Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.–.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Halbfreiheit und Halbgefangenschaft

Jörg Rehberg, Regensberg, ordentl. Professor für Strafrecht an der Universität Zürich

Was bedeuten die Begriffe "Halbfreiheit" und "Halbgefangenschaft", die uns seit der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) von 1971 in Presse, Literatur und Akten begegnen? Obwohl das Gesetz selber jene Bezeichnungen gar nicht verwendet, haben sie sich für zwei darin neu aufgenommene Formen des Vollzuges von Freiheitsstrafen eingebürgert. Übernommen wurden die Begriffe aus dem französischen und belgischen Strafrecht, welches die "semi-liberté" bzw. die "semi-détention" schon seit längerer Zeit kennt. Verfolgen wir deshalb zunächst, wie sich die beiden Institute in jenen Ländern entwickelten.

"Semi-liberté" und "semi-détention" in Frankreich und Belgien

Während wir in der Schweiz die sogenannte "Aussenarbeit" von Sträflingen schon lange kennen, vor allem in Form des seit Ende letzten Jahrhunderts praktizierten "landwirtschaftlichen Strafvollzuges", war in Frankreich bis zum Zweiten Weltkrieg nur die Gefangenenarbeit in anstaltsinternen Betrieben zulässig. Erst dann wurden – nicht zuletzt im Hinblick auf die guten Erfahrungen mit den halboffenen Anstalten Witzwil und Bellechasse in der Schweiz – externe Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, um das Arbeitsmilieu der Gefangenen zum Zwecke ihrer Wiedereingliederung den normalen Verhältnissen anzupassen[1].

Einen ersten Schritt in dieser Richtung bildete die Einführung des auch heute noch im französischen "Code de procédure pénale"[2] vorgesehenen *"placement à l'extérieur"*.

---

[1] Näheres dazu bei *V. Perdriau,* La réforme pénitentiaire et le Code de procédure pénale, in Revue pénitentiaire 1959, S. 639 ff., und bei *P. Bouzat/J. Pinatel,* Traité de Droit Pénal et de Criminologie I, Paris 1963, S. 383 ff., 395 ff.

[2] Art. 723 I.

Schon während der Besatzungszeit erging 1941 ein Gesetz, wonach Gefangene ausserhalb der Strafanstalt beschäftigt werden konnten, allerdings nur bei Arbeiten "im öffentlichen Interesse". Später liess man diese Beschränkung fallen und ermöglichte auch den Einsatz der Insassen bei privaten Arbeitgebern. Stets wurden und werden sie jedoch während der täglichen auswärtigen Arbeit vom Strafvollzugspersonal beaufsichtigt.

Nach der Befreiung des Landes setzte eine grössere Bewegung für die Reform des Strafvollzuges ein, vor allem getragen von jenen Franzosen, welche von der deutschen Besetzungsmacht inhaftiert worden waren und die Verhältnisse in den Gefängnissen aus eigener Anschauung kennengelernt hatten. Im Zuge dieser Bestrebungen fand 1948 die *"semi-liberté"* Eingang ins französische Recht[3]. Sie unterscheidet sich vom "placement à l'extérieur" im wesentlichen dadurch, dass der Gefangene ohne Beaufsichtigung einer auswärtigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht. Dennoch wird ihm die ausserhalb der Anstalt verbrachte Zeit auf die Strafdauer voll angerechnet. Dabei trifft ihn selbstverständlich die Pflicht, nach Arbeitsschluss pünktlich in die Vollzugsanstalt zurückzukehren und dort die Ruhe- und Freizeit zu verbringen; Ausbleiben gilt als Entweichung. Die Vorzüge einer solchen Regelung liegen auf der Hand: Den Gefangenen können vielseitigere Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden als in der Anstalt, und zwar auch in Form des Einzeleinsatzes an privaten Arbeitsstellen. Dabei muss dem Gefangenen auch ein erhebliches Mass an eigener Verantwortung übertragen werden. Die "semi-liberté" wurde daher zunächst als ein Mittel zur Wiedereingliederung eingeführt. Sie stellt die *Schlussphase* des sog. progressiven *Vollzuges langer Freiheitsstrafen*[4] dar und soll es den Verurteilten ermöglichen, sich während 6 bis 18 Monaten auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten.

Die "semi-liberté" fand indessen später noch ein weiteres Anwendungsgebiet. Nach mehrjährigen Versuchen in bestimmten Strafanstalten schuf der französische Gesetzgeber 1958 auch die Möglichkeit, *kürzere* Strafen bis zu einem Jahr in dieser Form zu vollziehen, und zwar schon von allem *Anfang* an. Bei dieser Vollzugsform, die sowohl vom Gericht[5] wie auch von der Vollzugsbehörde[6] angeordnet werden kann, wird es dem Verurteilten ermöglicht, seine bisherige Erwerbstätigkeit oder berufliche Ausbildung während der Strafverbüssung fortzusetzen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Form der "semi-liberté" geht es also hier nicht erst um die Resozialisierung des Täters, sondern schon um die Erhaltung bestehender sozialer Bindungen.

Angemerkt sei noch, dass beide Formen der "semi-liberté" unter bestimmten allgemeinen Bedingungen für das Verhalten des Gefangenen ausserhalb der Anstalt gewährt werden, die durch individuelle Auflagen ergänzt werden können. Das Einkommen

---

3 Heute definiert in Art. 722 II des Code de procédure pénale (CCP) und näher geregelt in Art. D. 136, 139/41 CCP.

4 Heute Art. D 136 Ziff. 2 CCP.

5 Für Strafen bis zu 6 Monaten, Art. 723–1 CCP.

6 Für Strafen bis zu einem Jahr, Art. D 136 Ziff. 1 CCP.

aus der Arbeit, bei der es sich auch um eine selbständige Erwerbstätigkeit handeln kann, steht zu 70% dem Verurteilten zu[7]. Es wird jedoch durch die Anstaltsleitung verwaltet und vorab dazu verwendet, die vom Verurteilten geschädigten Personen zu befriedigen und die geschuldeten Gerichtskosten zu bezahlen. Nach Angaben aus dem Jahre 1972 scheint die Versagerquote der "semi-liberté" bei etwa 15% zu liegen[8].

In *Belgien,* welches im Jahre 1963 – zunächst versuchsweise – die zweite Form der französischen "semi-liberté" übernahm, schuf man für diese die Bezeichnung *"semi-détention"*[9]. Sie ist deshalb treffender, weil die Freiheit des Verurteilten, im Gegensatz zur "semi-liberté" in ihrer ursprünglichen Gestalt, gar nie entzogen worden war, sondern von Anfang an nur beschränkt wird. Das belgische Recht erlaubt es lediglich dem urteilenden Gericht, die "semi-détention" zu gewähren, und zwar für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Es bedarf dies der Zustimmung des Verurteilten, der auch einen individuellen Vollzugsplan zu unterzeichnen und ausserdem bestimmte generelle Vorschriften einzuhalten hat. Die "semi-détentionnaires" werden in den Anstalten von den anderen Sträflingen getrennt und nehmen auch nicht an den gemeinsamen Veranstaltungen teil. Sie liefern ein Kostgeld von 30% ihres Salärs ab.

Letzteres gilt auch für die dem im belgischen Recht ebenfalls vorgesehenen Regime der "semi-liberté" unterstellten Sträflinge. Diese Erleichterung wurde auch in Belgien zunächst nur als Schlussphase des Vollzuges langer Freiheitsstrafen gewährt. Heute besteht diese Beschränkung nicht mehr. Die "semi-liberté" kann also auch bei kurzen Strafen gewährt werden, um z.B. dem stellenlosen Verurteilten zu ermöglichen, vom Gefängnis aus wieder eine Arbeit aufzunehmen und so für seine Familie aufzukommen.

Auch Belgien hat mit den beiden Vollzugsformen gute Erfahrungen gemacht, wobei sie jedoch – wie übrigens auch in Frankreich – nur bei verhältnismässig wenigen Verurteilten zur Anwendung gelangen.

Die Einführung von Halbfreiheit und -gefangenschaft in der Schweiz

Nachdem die sog. "Aussenarbeit" von jeher bekannt war, begann man während der 1950er Jahre damit, Gefangene in Einzelfällen auch unbeaufsichtigt auswärts arbeiten zu lassen[10]. So schickte etwa die solothurnische Anstalt Oberschöngrün im Jahre 1956 während der Zeiten des Arbeitsmangels auf ihrem Landwirtschaftsbetrieb Insassen auf

---

7 Art. D 113 CCP.

8 Mesures pénales de substitution aux peines privatives de liberté, Strasbourg 1976 (Conseil de l'Europe), S. 41.

9 Geregelt in Erlassen des Justizministeriums aus den Jahren 1963, 1964, 1965 und 1969. Näheres dazu in Bulletin de l'administration pénitentiaire, Brüssel 1975, S. 81 ff. und 346 ff.

10 Vgl. dazu *M. Rentsch,* Die Arbeit ausserhalb der Anstalt, unter Aufsicht des Anstaltspersonals, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 84/1973, S. 10 ff.

private Bauplätze, was damals zu heftigen Diskussionen in der Presse und im Kantonsparlament führte. Unter anderem warf man die Frage auf, ob hier noch von Strafe gesprochen werden könne und ob es einem unbescholtenen Bauarbeiter zugemutet werden könne, neben einem Sträfling zu arbeiten.

Ging es in diesem Fall lediglich um Arbeitsbeschaffung, so wurde fast zur gleichen Zeit die auswärtige Berufstätigkeit erstmals auch im Sinne der "semi-liberté" als Eingliederungsmassnahme eingesetzt, und zwar in ausgewählten Einzelfällen[11]. Die Leiter der Strafanstalten La Chaux-de-Fonds und St. Gallen empfanden es als unbefriedigend, bestimmte Insassen – vor allem waren es Jugendliche oder junge Erwachsene – ohne Vorbereitung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug in die Freiheit entlassen zu müssen, und liessen sie auf eigene Initiative während der letzten Zeit des Gefängnisaufenthaltes an auswärtigen Stellen arbeiten. Weitere Anstalten folgten diesem Beispiel, und später wurde die Halbfreiheit im Hinblick auf die mit ihr gemachten guten Erfahrungen da und dort auch als eine allgemein zugängliche Vollzugsform eingeführt, so etwa in den Vollzugsanstalten von Crêtelongue VS, La Chaux-de-Fonds (1968) und Saxerriet (1969).

Während die Halbfreiheit 1968 immerhin für den Strafvollzug an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen ins Militärstrafrecht aufgenommen wurde[12], praktizierte man sie auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts zunächst ohne gesetzliche Grundlage. Entsprechende Bedenken waren überwunden worden, zumal da sich die Neuerung zugunsten des Verurteilten auswirkte und wenigstens dem Grundgedanken von Art. 37 StGB über den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe entsprach, wonach dieser erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll.

Paradoxerweise vermochte man sich daher bereits auf jahrelange Erfahrungen mit der Halbfreiheit zu stützen, als sie bei der Gesetzesrevision von 1971 Aufnahme in das StGB fand. Hier erfüllt sie vor allem die Funktion, den zu einem längeren Freiheitsentzug Verurteilten auf die Entlassung vorzubereiten. Art. 37, der sich mit den sog. langfristigen Freiheitsstrafen von über drei Monaten befasst, bestimmt in Ziff. 3 Abs. 2:

"Gefangene, die mindestens die Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens zehn Jahre verbüsst und sich bewährt haben, können in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder auch ausserhalb der Strafanstalten beschäftigt werden."

---

[11] Näher dazu *A. Sandoz*, Une expérience en matière d'exécution des peines et des mesures de sûreté: la semi-liberté, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 39/1962, S. 3 ff.; *A. Wismer*, Das Progressivsystem im Strafvollzug, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 83/1973, S. 29 ff.; *S. Huguenin*, Die Arbeit ausserhalb der Anstalt, im Regime der Halbfreiheit, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 84/1973, S. 15ff.

[12] Bundesratsbeschluss über den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen vom 14. Februar 1968, Art. 2.

Neben der sog. Entlassungsanwärterstation für den Übergang in die Freiheit wird hier in knapper Weise und ohne eine nähere Regelung die Halbfreiheit umschrieben[13], wenn auch nicht ausdrücklich genannt. Eine analoge Regelung findet sich in Art. 42 Ziff. 3 Abs. 2 auch für verwahrte Gewohnheitsverbrecher[14]. Bloss angemerkt sei, dass auch bei der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt die Halbfreiheit, und zwar nicht erst am Ende des Vollzuges, gewährt werden kann (Art. 100bis Ziff. 3 Abs. 2)[15].

Andererseits kennt das revidierte StGB aber die Halbfreiheit auch für *kurzfristige* Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Art. 39 Ziff. 3 Abs. 2 bestimmt, dass der Haftgefangene (und kraft Art. 37bis Ziff. 1 Abs. 1 auch der mit Gefängnis bis zu drei Monaten Bestrafte), wenn es die Umstände rechtfertigen, ausserhalb der Anstalt mit Arbeit beschäftigt werden kann, die ihm zugewiesen wird. Nach dieser Formulierung scheint sich die Regelung auf die durch Anstaltspersonal beaufsichtigte Aussenarbeit zu beschränken. Tatsächlich soll sie jedoch nur ausschliessen, dass der Verurteilte während des Vollzuges eine vorher *zu Hause* ausgeübte Tätigkeit wieder aufnimmt[16]. Im Gegensatz zu den vorher erwähnten Bestimmungen ist die Halbfreiheit hier im übrigen nicht an die Voraussetzung gebunden, dass der Verurteilte bereits einen bestimmten Teil seiner Strafe (bei gänzlichem Freiheitsentzug) verbüsst hat. Hier handelt es sich also nicht mehr bloss um eine Endstufe des Strafvollzuges.

Für die kurzfristigen Freiheitsstrafen führte das revidierte Gesetz aber auch die *Halbgefangenschaft* ein. Aufgrund der Anregung einer nationalrätlichen Kommission, welche auf die günstigen Erfahrungen mit jener Vollzugsform in Belgien verwiesen hatte, fand in Art. 397bis Buchstabe f StGB eine Bestimmung Aufnahme, die den Bundesrat befugt, ergänzende Bestimmungen aufzustellen über "den Vollzug der Haftstrafen und Einschliessungsstrafen in der Form, dass der Verurteilte nur die Freizeit und die Nacht in der Anstalt zu verbringen hat". Was damit des näheren gemeint ist, wird indessen erst aus Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1 zum StGB vom 13. November 1973 ersichtlich, welche Bestimmung der Bundesrat gestützt auf die erwähnte Ermächtigung erliess:

---

13 Dass damit nicht nur die vom Anstaltspersonal überwachte Aussenarbeit gemeint sein kann, ergibt sich daraus, dass diese schon vor der Revision als zulässig betrachtet worden war und dass besonders die unbeaufsichtigte auswärtige Arbeit der von Art. 37 StGB angestrebten Wiedereingliederung des Gefangenen dient. Vgl. hiezu auch *H. Schultz*, Halbfreiheit und Halbgefangenschaft, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 93/1976, S. 1 ff. (S. 5).

14 Art. 42 Ziff. 3 Abs. 2 bestimmt, dass Verwahrte, die mindestens die Hälfte der Strafzeit und wenigstens zwei Jahre in der Anstalt verbracht und sich dort bewährt haben, ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden können.

15 Auch Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 42 Ziff. 3 Abs. 2 lassen die Halbfreiheit ausnahmsweise unabhängig von einem Mindestaufenthalt in der Anstalt sowie von der Bewährung der Gefangenen zu, "wenn es ihr Zustand erfordert".

16 Vgl. dazu *H. Schultz*, a.a.O., S. 2.

"Beim Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft setzt der Verurteilte beim Strafantritt seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt."

Die Halbgefangenschaft wird also nach belgischem Vorbild definiert. Abs. 1 der erwähnten Bestimmung stellt es den Kantonen anheim, sie für *alle* kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten einzuführen.

Sowohl diese Regelung wie auch die Einführung der Halbfreiheit für kurzfristige Freiheitsstrafen müssen auf dem Hintergrund eines gewissen *Missbehagens* gesehen werden, welches man diesen Strafen gegenüber heutzutage empfindet und welches sich in das Schlagwort "Mehr Schaden als Nutzen" kleiden lässt. Auf der einen Seite darf von einem zeitlich knapp bemessenen Aufenthalt in einem Gefängnis kaum eine erzieherische oder resozialisierende Wirkung erwartet werden. Der Gesetzgeber bringt dies selber zum Ausdruck, indem er im Rahmen von Art. 37bis StGB über die kurzfristigen Freiheitsstrafen keinen "Zweckartikel" aufstellt. Diese bringen andererseits vielmehr die Gefahr mit sich, noch bestehende soziale Bindungen des Straftäters zu beeinträchtigen oder gar zu lösen sowie ihn zu stigmatisieren. Während man deswegen bei der Revision des deutschen und des österreichischen Strafrechts Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten grundsätzlich durch Geldbussen ersetzte[17], begnügte man sich in der Schweiz damit, für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten *Erleichterungen* zu schaffen, welche soziale Bindungen im Arbeitsbereich aufrechterhalten bzw. neu aufbauen sollen. Dazu gehören Halbgefangenschaft und Halbfreiheit, ferner auch der durch Art. 397bis Buchstabe e StGB vorgesehene und durch Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung 1 zum StGB den Kantonen anheimgestellte sog. Wochenendvollzug, der allerdings nur für Strafen bis zu zwei Wochen gewährt werden kann.

Überblicken wir nun nochmals die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen in Form von Halbfreiheit und Halbgefangenschaft[18], so ergibt sich folgendes Bild:

Vollzug von Freiheitsstrafen	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate
in Form von		
Halbgefangenschaft	kann von den Kantonen eingeführt werden (ab Beginn der Strafzeit)	unzulässig
Halbfreiheit	zulässig von Beginn der Strafzeit an	zulässig nach der Hälfte der Strafzeit

[17] Vgl., insbesondere auch für die Ausnahmen von diesem Grundsatz, § 47 des deutschen und § 37 des österreichischen Strafgesetzbuches. In Belgien werden kurzfristige Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten gestützt auf verschiedene Ministerialerlasse bereits seit über 30 Jahren nicht mehr vollstreckt.

[18] Unter Ausschluss der Gewährung von Halbfreiheit im Hinblick auf den Zustand des Gefangenen.

Diese Situation mag etwas verwirrend wirken, vor allem da kurzfristige Freiheitsstrafen vom Beginn des Vollzuges an grundsätzlich sowohl in Form der Halbgefangenschaft wie auch der Halbfreiheit vollstreckt werden können und die beiden Vollzugsarten hier praktisch einander weitgehend gleichkommen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass im ersten Fall die vor Strafantritt ausgeübte Tätigkeit fortgesetzt, im zweiten Fall eine neue Stelle angetreten wird.

Zwar hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 2. März 1973[19] im Anschluss an die Äusserungen der Berichterstatter in den eidgenössischen Räten die Ansicht vertreten, zwischen Halbgefangenschaft und Halbfreiheit bestehe noch ein weiteres Unterscheidungskriterium: Während bei der ersten Vollzugsform der Gefangene den Arbeitsverdienst selber erhalte, komme dieser bei der zweiten dem Vollzugskanton zu, welcher auch als Partei am Arbeitsvertrag beteiligt sein müsse. Das Gesetz lässt indessen nichts dergleichen erkennen. Es wäre auch kaum einzusehen, weshalb es dem in Halbfreiheit befindlichen Gefangenen nicht ermöglicht werden sollte, wie im normalen Erwerbsleben selber einen Arbeitsvertrag abzuschliessen und den Lohn einzunehmen, will doch jene Vollzugsform zumindest bei längeren Freiheitsstrafen den Täter auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.

Auch im übrigen stellt die Gesetzgebung des Bundes weder über die Ausgestaltung der Halbfreiheit noch der Halbgefangenschaft nähere Vorschriften auf, sondern überlässt ihre Regelung den Kantonen[20]. Über ihre praktische Handhabung lässt sich deshalb nicht viel Allgemeingültiges sagen[21].

Halbfreiheit und Halbgefangenschaft in der Praxis

Die *Halbfreiheit* hat bei *kurzfristigen* Strafen bisher nur geringe Bedeutung erhalten, obschon sie theoretisch betrachtet auch hier durchaus eine Funktion besitzt. Nicht alle Straftäter, die zu einer derartigen Strafe verurteilt werden, gehen noch einer geregelten Arbeit nach. Vielmehr finden sich darunter auch solche, die bereits mehr oder weniger entwurzelt sind, was sich öfters darin zeigt, dass eine frühere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit bedingtem Vollzug erfolglos blieb. In solchen Fällen könnte dem Antritt einer Stelle vom Gefängnis aus resozialisierender Charakter zukommen. Praktisch scheint indessen dort, wo die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Chance gering, meist noch vor Strafantritt eine Anstellung zu finden, so dass die Halbgefangenschaft möglich würde.

---

19 BGE 99 Ib 47.

20 Näheres zu verschiedenen Fragen bei *H. Schultz*, a.a.O., und bei *A. Baechtold*, 1/2 Freiheit + 1/2 Gefangenschaft = ?, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 94/1976, S. 1 ff.

21 Vgl. dazu auch *M. Evequoz*, Die praktische Durchführung der Halbfreiheit in der Schweiz, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 93/1976, S. 10 ff.

Auch bei *langfristigen* Strafen spielt die Halbfreiheit gesamthaft betrachtet noch eine eher bescheidene Rolle. So kamen nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1975[22] von den Insassen der eigentlichen Strafanstalten nur zwischen ca. 3 und 10% in ihren Genuss. Das dürfte damit zusammenhängen, dass das Nebeneinander von ständigen Insassen und tagsüber auswärts arbeitenden Sträflingen für solche Anstalten erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt, so etwa in Form von Reibereien oder der Gefahr des Einschmuggelns von Rauschgiften oder gar von Einbruchswerkzeug. Hinzu kommt, dass sich vor allem geschlossene Anstalten für Rückfällige ihrer ganzen Konzeption nach wenig für die Halbfreiheit eignen. Geringer sind soche Probleme bei den auf den Übergang in die Freiheit angelegten *Entlassungsanwärterstationen,* wo die Halbfreiheit in 27 bis 100% der Fälle gewährt wurde. Mit der Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen, vor allem in Gegenden mit grösserem Angebot an Arbeitsplätzen, könnte die Bedeutung der Halbfreiheit gehoben werden[23]. Denn heute durchläuft erst ein verhältnismässig geringer Teil der zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten eine der Entlassungsanwärterstationen, und diese sind (wie z.B. die zürcherische Arbeitskolonie Ringwil) nicht durchwegs günstig gelegen.

Bloss angemerkt sei, dass auch Anstalten für Arbeitserziehung sowie für Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern zum Teil in einem erheblichen Masse von der Halbfreiheit Gebrauch machen.

Recht unterschiedlich sind die *finanziellen Regelungen.* Neben einzelnen Anstalten, die das Einkommen aus auswärtiger Arbeit für sich beanspruchen und dem Gefangenen lediglich das für die interne Beschäftigung übliche Pekulium ausrichten, gibt es auch solche, die ihm den Lohn zur Hälfte oder sogar – unter Abzug eines Pensionsgeldes – ganz zukommen lassen. Auch in diesen Fällen wird jedoch das Einkommen regelmässig von der Anstalt verwaltet und dem Insassen – mit Ausnahme seiner täglichen Auslagen für die auswärtige Arbeit – öfters nur gutgeschrieben. Auf diese Weise lässt sich u.U. auch gewährleisten, dass er zum Unterhalt seiner Familie beiträgt und Schulden tilgt.

Die bisherig bekanntgewordenen *Erfahrungen* mit der Halbfreiheit sind ermutigend. So bewährten sich etwa 70 bis 80% der Insassen der Walliser Strafanstalt Crêtelongue, denen sie bewilligt wurde, bis zum Strafende[24]. In der Arbeitskolonie Ringwil waren es deren 54%[25], wobei zu bedenken ist, dass dort ausschliesslich aus der Rückfälligenanstalt Regensdorf kommende, oft charakterlich schwierige Leute aufgenommen werden.

---

22 *P. Brenzikofer,* Die Praxis der Halbfreiheit in schweizerischen Anstalten, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 94/1976, S. 12 ff.

23 In Emmen LU wurde kürzlich ein neues Heim eröffnet, welches vor allem zur Durchführung der Halbfreiheit bestimmt ist. Auch bestehende Institutionen für Strafentlassene sowie Männerheime stellen sich in einzelnen Fällen für die Halbfreiheit zur Verfügung.

24 *M. Eveguoz,* a.a.O., S. 13.

25 *E. Weilenmann,* Über den Strafvollzug, Referat am Kriminalistischen Institut des Kantons Zürich (WS 1975/76), S. 29.

Um die Auswirkungen der Halbfreiheit auf die Wiedereingliederung und das spätere Verhalten der Verurteilten beurteilen zu können, wären indessen grössere und langfristige Untersuchungen sowie Vergleiche mit der Entwicklung jener Gefangenen nötig, denen man die Halbfreiheit nicht gewährte.

Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, dass die Einführung der Halbfreiheit auch erhebliche *neue Probleme* mit sich bringt. So stellt der tägliche Wechsel zwischen Gefangenschaft und Freiheit für viele Insassen von Vollzugsanstalten mit der Zeit eine beträchtliche psychische Belastung dar. Vergegenwärtigen wir uns bloss einmal, dass der Sträfling seinen Arbeitskollegen entweder seine Situation wahrheitsgemäss schildern oder dann zu ständig neuen Ausflüchten greifen muss, wenn man ihn zu einem abendlichen Ausgang oder nur schon zu einem Trunk nach Feierabend einlädt. Auch Spannungen am Arbeitsplatz werden in die Anstalt hineingetragen, vor allem wenn deren Leiter die Stelle gesucht hat. Aus solchen Gründen ist man, übrigens in Übereinstimmung mit ausländischen Erfahrungen, zur Überzeugung gelangt, dass der Zustand der Halbfreiheit nicht zu lange dauern darf und diese deshalb frühestens vier bis sechs Monate vor der Entlassung gewährt werden sollte[26]. Ferner ist es erforderlich, den Gefangenen während dieser Zeit verhältnismässig intensiv zu betreuen, um auftauchende Probleme rechtzeitig erkennen und lösen zu können.

Die *Halbgefangenschaft* war nach einer Umfrage aus dem Jahre 1976[27] damals bereits in 16 Kantonen eingeführt worden. Was ihre Voraussetzungen anbelangt, haben die 10 dem nordwest- und innerschweizerischen Strafvollzugskonkordat angehörenden Kantone einheitliche Bestimmungen aufgestellt. Danach wird verlangt, dass der Verurteilte in der Regel in den letzten drei Jahren keine Freiheitsstrafe verbüsst hat sowie willens ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung fortzusetzen. Ferner muss die Gewährung der Halbgefangenschaft durch persönliche, familiäre oder berufliche Gründe gerechtfertigt sein und angenommen werden können, der Verurteilte missbrauche das ihm geschenkte Vertrauen nicht. Die Halbfreiheit wird indessen im Gegensatz zu anderen Kantonen nur für Strafen bis zu einem Monat gewährt, was sachlich kaum gerechtfertigt sein dürfte.

Andererseits schliesst der Kanton Zürich[28] die Halbfreiheit für Strafen bis zu drei Wochen aus in der einleuchtenden Erwägung, dass sie in den Ferien verbüsst werden können, wenn der Verurteilte seine Stelle beizubehalten wünscht. Vorausgesetzt wird hier, dass dieser innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüsst hat. Der Kanton Zürich hält zur Durchführung der Halbgefangenschaft in vier Bezirksgefängnissen bereits 65 Plätze zur Verfügung. Im Kanton Bern

---

26 Dies empfiehlt auch der in N. 8 erwähnte Bericht des Europarates, S. 42.

27 *M. Boehlen*, Tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft, in "Der Strafvollzug in der Schweiz", Heft 97/1977, S. 10 ff.

28 Zur Halbgefangenschaft in diesem Kanton *E. Weilenmann*, a.a.O., S. 25 ff.

unterstanden im Jahre 1976 insgesamt 181 Gefangene diesem Regime. Die Halbgefangenschaft erlangt also einige Bedeutung, obwohl ihr Gesamtanteil an den in der Schweiz sehr häufigen kürzeren Freiheitsstrafen immer noch gering ist.

Das *Arbeitseinkommen* des "Halbgefangenen" wird in den meisten Kantonen diesem überlassen und von ihm nur ein Kostgeld für den Gefängnisaufenthalt verlangt. Eine abweichende Lösung wie übrigens auch eine Orientierung des Arbeitgebers über den Gefängnisaufenthalt seines Arbeitnehmers würden denn auch der Zielsetzung der Halbgefangenschaft widersprechen, Desintegration und Stigmatisierung des Verurteilten zu vermeiden. Öfters wird es diesem auch im Sinne jenes Zweckes gestattet, seine Mittagsverpflegung an einem beliebigen Ort und damit auch bei seiner Familie einzunehmen.

Die Halbgefangenschaft erfreut sich bei den dafür in Betracht fallenden Verurteilten im allgemeinen grosser Beliebtheit. Ausnahmen kommen begreiflicherweise in kleineren Kantonen vor, wo das tägliche "Einrücken" ins Gefängnis eher publik werden kann und die traditionell vollzogene Strafe möglicherweise mit weniger Aufsehen zu verbüssen ist. Für das Personal der für die Halbfreiheit meist benützten kleinen Gefängnissen, die regelmässig auch Untersuchungshäftlinge aufnehmen, bringt die neue Vollzugsform eine erhebliche Mehrbelastung mit sich; dazu kommen beträchtliche Sicherheits- und Kollusionsrisiken. Anzustreben wäre wohl die Schaffung besonderer Einrichtungen oder Gefängnisabteilungen für "Halbgefangene".

Die bisherigen *Erfahrungen* mit der Halbgefangenschaft werden im allgemeinen als gut bezeichnet, da diese nur in ganz wenigen Fällen (wegen verspäteter Rückkehr, anderweitigem Vertrauensbruch oder erneutem Delinquieren) habe widerrufen werden müssen. Damit wird jedoch im Grunde genommen nur belegt, dass der Vollzug kurzfristiger Strafen in dieser Form *möglich* ist. Offen bleibt dagegen die Frage nach dem "Erfolg" der Halbgefangenschaft im Sinne der Verhütung weiterer Delikte. Begreiflicherweise wird die Frage aufgeworfen, ob eine solcherart vollzogene kurze Freiheitsstrafe überhaupt noch einen Zweck habe.

In der Tat beschränkt sich der "Vollzug" der Strafe hier auf den rein negativen Aspekt des *Freiheitsentzuges*. Der Verurteilte hat die arbeitsfreie Zeit lediglich "abzusitzen", ohne dass von ihm Aktivitäten verlangt werden. Nach den allerdings unausgesprochenen Intentionen des Gesetzgebers soll der Halbgefangenschaft – wie der kurzfristigen Freiheitsstrafe überhaupt – wohl eine sog. "Denkzettelwirkung" zukommen. Aber auch diese Wirkung ist ungewiss. Wird jemand tatsächlich dadurch von der Verübung weiterer Delikte abgehalten, dass er während eines oder zweier Monate von der Arbeit statt nach Hause in ein Gefängnis zurückkehrt, wo für seine Bedürfnisse gesorgt ist und er sich in der Regel – wenn auch allein – beliebig betätigen kann? Und wird diese Art der Strafe von der Öffentlichkeit noch als ein gerechter Ausgleich für begangenes Unrecht empfunden, der m.E. für die Rechtstreue der Bevölkerung doch von einiger Bedeutung ist? Wäre unter solchen Gesichtspunkten nicht die Geldstrafe sinnvoller?

So betrachtet, ist die Halbgefangenschaft einstweilen nichts anderes als der Versuch, die Verbüssung von Freiheitsstrafen zu erleichtern und ihre negativen Auswirkungen zu bekämpfen. Über ihre tatsächlichen, namentlich präventiven Wirkungen lassen sich nur Spekulationen aufstellen, solange wir nicht über grössere Vergleichsuntersuchungen verfügen. Solche Abklärungen könnten möglicherweise auch Anlass dazu geben, die rein passive Konzeption der Halbgefangenschaft zu überdenken. Ich könnte mir z.B. vorstellen, dass es möglich wäre, sie für bestimmte Tätergruppen (wie etwa Verkehrsdelinquenten, noch nicht süchtige Drogenkonsumenten) mit gezielten Aufklärungsprogrammen zu verbinden.

Wenn auch nach dem Gesagten die Bedeutung von Halbfreiheit und Halbgefangenschaft relativiert werden muss, so ist ihre Einführung doch erfreulich. Abgesehen von der Erhaltung und Schaffung der in den Zeiten der Rezession besonders wichtigen sozialen Bindungen im Arbeitsbereich ermöglicht es das revidierte Gesetz, Erfahrungen mit neuen, "offenen" Vollzugsformen zu sammeln und dadurch möglicherweise zu weiteren Strafreformen zu gelangen.

Entscheidungen

Halbgefangenschaft ohne starre Bundesrechtsregelung

Im luzernischen Strafvollzug erzielter Grundsatzentscheid
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Bundesrat hat am 13. November 1973 gestützt auf Art. 397bis des Strafgesetzbuches eine Verordnung zu letzterem erlassen. In Art. 4/Abs. 1 derselben wird den Kantonen "gestattet", für Einschliessungsstrafen, Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft einzuführen. Diese besteht darin, dass der Verurteilte nur die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt zu verbringen hat, seine bisherige Arbeit oder Ausbildung aber ausserhalb der Anstalt fortsetzen kann. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass jene Kantone, welche die Halbgefangenschaft einführen, diese Vollzugsart durchaus auch nur in engerem als dem von der Verordnung umschriebenen Rahmen gewähren können.

Sie sind also nicht allein in der Lage, die Halbgefangenschaft zu ermöglichen oder von ihrer Schaffung als Vollzugsart abzusehen. Sie können sie vielmehr auch auf einzelne der in der Verordnung genannten Strafarten einschränken oder nur für Strafen kürzerer Dauer einführen. Die vor Bundesgericht von einem Beschwerdeführer vertretene Auffassung, die Kantone hätten nur die Wahl, entweder die in der Verordnung genannte Höchstdauer einer Halbgefangenschaft zu übernehmen oder auf diese Vollzugsart zu verzichten, wurde verworfen. Die Halbgefangenschaft stiess bei der grossen Mehrheit der Kantone auf Widerstand. Die Verordnung wollte dieser Strafvollzugsweise aber